

Wohn- und Betreuungsvertrag



zwischen

Herrn/Frau geb. am
(im Folgenden „Bewohner“ genannt)

vertreten durch Herr / Frau geb. am

und

dem Altenheim der Heilig-Geist-Spital-Stiftung, Fechtgasse 1, 85049 Ingolstadt,
vertreten durch die Stadt Ingolstadt, diese gesetzlich vertreten durch Herrn Oberbürgermeister
Dr. Lösel (im Folgenden „Heim“ genannt).

Ziel des Vertrages ist es, der Bewohnerin/dem Bewohner Pflege, Betreuung und Unterkunft zu gewähren, die ihm ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Sicherung seiner Selbstbestimmung ermöglichen.

Grundlage des Vertrages sind neben den gesetzlichen Vorgaben Vereinbarungen, die teils landesweit gelten, teils das Heim mit den Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger geschlossen hat. Landesweit gilt der Rahmenvertrag nach §§ 93 ff BSHG (Rüstige) bzw. § 75 SGB XI (Pflegebedürftige), für das Heim die Leistungs- und Qualitätsmerkmale, die Bestandteil seiner Vergütungsvereinbarung sind. Alle diese Vereinbarungen stehen bei der Heimleitung zur Einsicht zur Verfügung.

Das Heim wurde von den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern zur Erbringung stationärer Pflegeleistungen zulasten der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung sowie der Sozialhilfe zugelassen.

Der Bewohnerin/Dem Bewohner ist am eine vorvertragliche, schriftliche Information über das allgemeine und für den Bewohner in Betracht kommende Leistungsangebot des Heimes übermittelt worden. Gegenüber diesem Informationsschreiben enthält der folgende Vertrag folgende Abweichungen:

.....

Der Vertrag wird mit Wirkung vom

- auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- auf Wunsch der Bewohnerin/des Bewohners befristet bis geschlossen
- Er führt den Vertrag vom fort.

Dieser tritt gleichzeitig mit Abschluss dieses Vertrages außer Kraft.

§ 1

Leistungen des Heimes

(1) Wohnraum

Das Heim stellt der Bewohnerin/dem Bewohner einen Platz im Doppelzimmer Nr. / das Einzelzimmer Nr. zur Verfügung. Der Wohnraum umfasst ca. . m². Zum Wohnraum gehört die alleinige/gemeinsame Benutzung eines Bades mit Waschbecken, Toilette und Dusche in barrierefreier Ausführung. Die Bewohnerin/der Bewohner erhält 1 Wohnungsschlüssel gegen Quittung. Sie/Er kann das Zimmer unter Berücksichtigung der pflegerischen Notwendigkeiten mit eigenen Möbeln einrichten, andernfalls stellt das Heim die erforderliche Ausstattung zur Verfügung. Die Ausstattung umfasst Pflegebett, Nachttisch, Kleiderschrank, Beleuchtung, Notrufanlage, Rundfunk- und Fernsehanschluss, Telefonanschluss.

Für die Nutzung der Wohnungen gelten, soweit nichts Abweichendes geregelt wird, die allgemeinen mietrechtlichen Bestimmungen. Ein Recht zur Untervermietung hat die Bewohnerin /der Bewohner nicht. Insbesondere ist er nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder das Zimmer anderen zu überlassen. Der Bewohner hat das Recht, Gäste zu empfangen und, soweit er sein Zimmer allein nutzt, Gäste auch über Nacht zu beherbergen. Der Bewohner verpflichtet sich, die Beherbergung von Gästen dem Heim mitzuteilen.

Haustierhaltung ist im Heim grundsätzlich möglich, soweit Belästigungen von Hausbewohnern

und Nachbarn sowie Beeinträchtigungen der Mietsache und des Grundstücks nicht zu erwarten sind. Der Bewohner hat jährlich durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass von dem Haustier keine gesundheitliche Gefährdung ausgeht.

Änderungen an der Wohnung oder Eingriffe in diese dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Heimes ausgeführt werden.

Zur Bereitstellung des Wohnraums durch das Heim gehört auch die Instandhaltung des Wohnraumes und der Ausstattungsgegenstände des Heimes im üblichen Umfang.

(2) Gemeinschaftsräume

Im Heim sind folgende Gemeinschaftseinrichtungen zur Mitbenutzung durch die Bewohnerin / den Bewohner vorhanden: Veranstaltungsraum, Kapelle, Bibliothek, Speiseräume bzw. Aufenthaltsräume in den Wohnbereichen, Terrasse, Balkone, Grünanlagen, Personenaufzüge.

Der Bewohner hat das Recht, Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke zu nutzen. Für die Raumüberlassung wird kein gesondertes Entgelt erhoben, sie bedarf jedoch der vorherigen Abstimmung mit der Heimleitung.

Die Instandhaltung der Gemeinschaftsräume und ihrer Ausstattung ist Sache des Heimes.

(3) Unterkunft

Abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet Unterkunft nach den Vorgaben des Pflegeversicherungsrechts nicht die Bereitstellung von Wohnraum (zu diesen Abs. 1, Abs. 2), sondern nur die Bereitstellung der hauswirtschaftlichen und versorgerischen Leistungen, die die Nutzung und das Bewohnen des Wohnraums ermöglichen. Die Leistungen des Heimes zur Unterkunft in diesem Sinne umfassen:

- a) Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der vom Heim zur Verfügung gestellten Lagerungshilfsmittel und Flachwäsche (Bettwäsche und Handtücher)
- b) sowie bei unbefristeten Verträgen das Einzeichnen/Patchen der bewohnereigenen Wäsche und Bekleidung (sie ist dem Heim hierzu rechtzeitig zur Verfügung zu stellen) und das

maschinelle Waschen, maschinelle Trocknen und Bügeln bzw. Legen der gepatchten Wäsche und Bekleidung der Bewohnerin/des Bewohners, jedoch ohne chemische Reinigung und Handwäsche.

Bewohnereigene Flachwäsche, Oberbett und Kissen kann mitgebracht werden.

- c) Reinigung des Wohnraums, der Gemeinschaftsräume und der übrigen Räume;
- d) Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung, Entsorgung von Abwasser und Abfall;
- e) Versicherungen und sonstige Betriebsaufwendungen.

(4) Verpflegung

Das Heim übernimmt die umfassende Versorgung der Bewohnerin/des Bewohners mit Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen). Notwendige Diätkost wird nach ärztlicher Anordnung angeboten. Umfasst ist auch die Getränkeversorgung im gewünschten Umfang mit Kaffee, Tee, Tafelwasser. Der Heimbeirat wird in die Planung des Speiseplanes mit einbezogen.

Die Mahlzeiten werden im Speisesaal serviert, bei medizinischem oder pflegerischem Bedarf auch im Zimmer der Bewohnerin/des Bewohners.

(5) Grundpflege

Der Betreiber stellt die Grundpflege der Bewohnerin/des Bewohners im individuell erforderlichen Umfang sicher. Art und Inhalt der Grundpflegeleistungen ergeben sich aus dem Rahmenvertragswerk für teilstationäre und stationäre Einrichtungen nach § 79 SGB XI bzw. dem landesweiten Rahmenvertrag zwischen den Verbänden der Träger von Pflegeeinrichtungen sowie den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern nach § 75 SGB XI. Er ist als Anlage 1 diesem Vertrag beigelegt.

(6) Medizinische Behandlungspflege

Der Betreiber sorgt für die Durchführung der Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege, die für die Bewohnerin/den Bewohner ärztlich angeordnet sind und mit deren Durchführung durch das Pflegepersonal die Bewohnerin/der Bewohner einverstanden ist. Die Art dieser Leistungen ergibt sich ebenfalls aus dem Rahmenvertrag nach §§ 79 SGB XI bzw. nach § 75 SGB XI (Anlage 1).

Die Bewohnerin/der Bewohner hat freie Arztwahl. Das Heim ist auf Wunsch bei der Vermitt-

lung ärztlicher Hilfe behilflich.

Leistungen der besonderen Krankenpflege (§ 37a SGB V) und der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (§ 37 b SGB V) werden von diesem Heimvertrag nicht erfasst. Ebenso sind therapeutische Leistungen, z.B. der Physiotherapie und Ergotherapie sowie Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation nicht Bestandteil dieses Vertrags.

(7) Zusätzliche Betreuung

Sofern die Pflegekasse der Bewohnerin/des Bewohners ihren/seinen Pflegebedarf oder Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung festgestellt hat übernimmt das Heim durch zusätzliches und sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal, dessen Kosten weder bei der Bemessung der Pflegesätze für die Leistungen nach Abs. 5, Abs. 6 noch bei den Zusatzleistungen nach § 14 berücksichtigt wurde, zusätzliche Betreuungsleistungen (§§ 45a, b, 87b SGB XI). Das eingesetzte Personal ist entsprechend den Richtlinien des Spitzenverbands der Pflegekassen nach § 87b Abs. 3 SGB XI qualifiziert.

(8) Soziale Betreuung

Zur Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung der Bewohnerin/des Bewohners und ihrer/seiner sozialen Integration in der Einrichtung erbringt das Heim Leistungen der sozialen Betreuung. Art, Inhalt und Umfang ergeben sich aus dem Rahmenvertrag nach §§ 79 SGB XI bzw. § 75 SGB XI (Anlage 1).

(9) Pflegehilfsmittel

Das Heim stellt Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und landesweiten Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Träger von Pflegeheimen und den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern zur Verfügung.

§ 2

Pflege- und Betreuungsbedarf

Der Bewohner / die Bewohnerin ist

rüstig, ohne Pflegebedarf

Bzw. laut Bescheid ihrer/seiner Pflegekasse folgendem Pflegegrad zugeordnet:

Pflegegrad 1

Pflegegrad 2

Pflegegrad 3

Pflegegrad 4

Pflegegrad 5

Für den Bewohner, der noch keinen Antrag auf Einstufung als pflegebedürftig oder erheblich betreuungsbedürftig nach § 87b SGB XI gestellt hat oder stellen will erfolgt die Festlegung entsprechend dem Pflege- bzw. Betreuungsbedarfs durch das Heim.

Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf der Bewohnerin/des Bewohners passt das Heim seine Leistungen und die zugehörigen Entgeltbestandteile durch einseitige Erklärung an. Es übermittelt der Bewohnerin/dem Bewohner dazu eine schriftliche Gegenüberstellung der bisherigen und der künftigen Leistungen und Entgeltbestandteile samt Begründung der Änderungen.

Das Heim ist von der Verpflichtung, seine Leistungen wegen Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs anzupassen, jedoch frei, wenn einer der folgenden Betreuungsbedarfe oder Krankheitsbilder eintritt:

- Beatmungspflicht,
- außergewöhnliche Fremd- oder Eigenaggression bzw. -gefährdung,
- chronische oder mehrfache Abhängigkeitserkrankung.

Die Parteien haben mit diesem Vertrag eine **Zusatzvereinbarung** geschlossen, die die Verpflichtung des Heimes zur Anpassung seiner Leistungen für diese Fälle ausschließt.

Ist die Anpassung der Leistungen mit der Zuordnung der Bewohnerin/des Bewohners zu eine anderen Pflegegrad verbunden, so schuldet die Bewohnerin/der Bewohner das zugehörige, Entgelt ab dem Zeitpunkt, den die Pflegekasse oder der sonstige Kostenträger der Bewohnerin/des Bewohners im Leistungsbescheid oder seiner Bewilligung festgelegt hat, spätestens jedoch ab Zugang der Mitteilung des Heimes über die Leistungsanpassung. Ist die Bewohnerin/der Bewohner nicht pflegeversichert und tritt auch kein Sozialhilfeträger oder sonstiger Kostenträger ganz oder teilweise für die Kosten ein, so ist der Zugang der Mitteilung des Heimes über die Leistungsanpassung maßgeblich.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Bewohnerin/der Bewohner aufgrund der Entwicklung ihres/seines Zustands einem anderen Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist sie/er auf schriftliche Aufforderung des Heimes verpflichtet, bei ihrer/seiner Pflegekasse die Zuordnung zu beantragen. Das Heim wird seine Aufforderung begründen und auch der Pflegekasse sowie im Falle des Sozialhilfebezugs dem Sozialhilfeträger zuleiten. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner, den Antrag zu stellen, schuldet sie/er ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang des Aufforderungsschreibens vorläufig die Vergütung nach dem veränderten Pflegegrad. Werden die Voraussetzungen für eine Änderung des Pflegegrades vom medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Änderung deswegen ab, hat das Heim der Bewohnerin/dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen, der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Berechnung des höheren Entgelts mit 5 % zu verzinsen.

Die Bewohnerin/der Bewohner ist auf Verlangen des Heimes verpflichtet, Widerspruch und gegebenenfalls Klage gegen einen Bescheid oder eine Bewilligung der Pflegekasse oder des sonstigen Kostenträgers zu erheben und das zugehörige Verfahren weiter zu betreiben, sofern das Heim die Bewohnerin/den Bewohner von allen Kosten frei stellt.

§ 3

Entgelt

Für seine Leistungen erhält das Heim ein tägliches Entgelt in Höhe vonEUR . Dabei handelt es sich um das Gesamtentgelt im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 WBVG. Die Bewohnerin/der Bewohner schuldet dieses Entgelt unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen nach § 1, sofern nicht § 6 dieses Vertrages eine andere Regelung enthält.

Das Gesamtentgelt setzt sich aus folgenden, täglichen Teilentgelten zusammen:

- | | |
|--|-----|
| - Grundpauschale | EUR |
| - Maßnahmenpauschale | EUR |
| - allgemeine Pflegeleistungen einschl. sozialer Betreuung
(§ 1 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 8), Pflegegrad... | EUR |
| - Zuschlag gem. PSG II | EUR |

- | | |
|---|-----|
| - Ausbildungszuschlag (§ 82a Abs. 2 SGB XI) | EUR |
| - zusätzliche Betreuung (§ 1 Abs. 7) | EUR |
| - Unterkunft und Verpflegung (§ 1 Abs. 3, Abs. 4) | EUR |
| - Investitionsbetrag (§ 1 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 9) | EUR |

Diese Vergütungen ergeben sich mit Ausnahme des Investitionsbetrags aus Vereinbarungen, die das Heim mit den Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger abgeschlossen hat (§§ 75 ff SGB XI bzw. 82 ff. SGB XI). Der Investitionsbetrag ist von der Regierung von Oberbayern genehmigt.

Der Bewohner hat das Recht, die Vergütungs- und Pflegesatzvereinbarung und die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI zu den gesondert berechenbaren Investitionskosten in der jeweils gültigen Fassung einzusehen.

Die Entgelte für Zusatzleistungen ergeben sich aus dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis. Sie werden dem Bewohner bei Inanspruchnahme zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 4

Entgelterhöhung

Das Heim kann eine Erhöhung der Entgeltbestandteile für die Grundpauschale, Maßnahmenpauschale, allgemeinen Pflegeleistungen, Ausbildungsvergütung, Betreuungszuschlag, Unterkunft sowie Verpflegung verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert.

Das Heim kann eine Erhöhung des Entgeltbestandteils Investitionsbetrag verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert, die Erhöhung des Entgeltbestandteils sowie der erhöhte Entgeltbestandteil angemessen sind und die Investitionsaufwendungen nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

Das Heim hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervor gehen, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss das Heim unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den

vorgesehen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Gleichzeitig wird die Bewohnerin/der Bewohner drauf hingewiesen, dass die Erhöhung des Entgelts als angenommen gilt, wenn er/sie der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Entgelterhöhungsverlangens schriftlich widerspricht. Die Bewohnerin/der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin/der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Heimes durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 5

Abrechnung und Zahlung

Die Pflegekassen oder die private Pflegeversicherung der Bewohnerin/des Bewohners tragen die Kosten der zusätzlichen Betreuung vollständig und beteiligen sich in Abhängigkeit von der Pflegestufe am Entgeltbestandteil für die allgemeinen Pflegeleistungen. Soweit die Bewohnerin /der Bewohner einen Anspruch gegen eine gesetzliche Pflegekasse hat, rechnet das Heim direkt mit dieser ab, und die Bewohnerin/der Bewohner wird in diesem Umfang von ihrer/seiner eigenen Verpflichtung zur Zahlung dieser Entgeltbestandteile frei. Hat die Bewohnerin /der Bewohner einen Anspruch gegen eine private Pflegekasse und/oder Beihilfestelle stellt das Heim diesen Leistungsbetrag der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung, die Bewohnerin /der Bewohner wird nicht von ihrer/seiner eigenen Verpflichtung zur Zahlung dieser Entgeltbestandteile frei. Die Abrechnung mit der privaten Pflegeversicherung und/oder Beihilfestelle hat die Bewohnerin/der Bewohner selbst vorzunehmen.

Hat sich ein Träger der Sozialhilfe oder ein sonstiger öffentlicher Kostenträger zur Übernahme des Entgelts oder Teilen davon verpflichtet, ist das Heim ebenfalls befugt, direkt mit diesem abzurechnen. Die Bewohnerin/der Bewohner bleibt jedoch Schuldnerin/Schuldner des Entgelts, soweit der Sozialhilfeträger oder sonstiger öffentlicher Kostenträger die Zahlung verweigert.

Das von der Bewohnerin/dem Bewohner zu entrichtende Entgelt ist bis zum dritten Werktag eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Ist eine Lastschriftermächtigung erteilt, so bucht das Heim den Entgeltanteil der Bewohnerin/des Bewohners zum Fälligkeitsdatum ab. Andernfalls hat die Bewohnerin/der Bewohner für rechtzeitige Überweisung auf das Konto IBAN: DE5972150000000020420, BIC: BYLADEM11ING zu sorgen.

Ist eine Über- oder Unterzahlung entstanden, so erteilt das Heim im Folgemonat eine Abrechnung. Der Ausgleichsbetrag ist mit Zugang fällig.

Alle Entgeltbestandteile werden während der Vertragslaufzeit in Teilmonaten kalendertäglich, in vollen Monaten nach einer Monatspauschale entsprechend 30,42 Kalendertagen abgerechnet. Zieht die Bewohnerin/der Bewohner in eine andere Einrichtung um, schuldet sie/er dem Heim für den Umzugstag kein Entgelt.

§ 6

Nichtinanspruchnahme von Leistungen

Grundsätzlich führt es nicht zu einer Verringerung des Entgelts, wenn die Bewohnerin/der Bewohner Leistungen des Heimes nicht in Anspruch nimmt.

Ist die Bewohnerin/der Bewohner jedoch bis zu 42 Tage jährlich, bei Krankenhausaufenthalten oder Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen auch länger, abwesend, so reduzieren sich ab dem vierten Tag der Abwesenheit die Entgeltbestandteile für die Grundpauschale, Maßnahmenpauschale, allgemeine Pflegeleistungen, Zuschlag nach PSG II, für Unterkunft, für Verpflegung sowie ein möglicher Zuschlag gemäß § 92b SGB XI um 25 %. Für die Zeit zwischen Vertragsabschluss und Einzug wird von Beginn an das reduzierte Entgelt verrechnet. Die Tage, an denen die Bewohnerin/der Bewohner das Pflegeheim verlässt und an dem sie/er zurückkehrt, gelten jeweils als Anwesenheitstag.

Wird die Bewohnerin/der Bewohner ausschließlich oder ganz überwiegend durch Sonde ernährt, so reduziert sich der Entgeltbestandteil für Verpflegung an den betroffenen Tagen um die Kosten, die dem Heim durchschnittlich für den Lebensmitteleinkauf pro Bewohnerin/Bewohner und Tag entstehen.

§ 7

Gefahrenabwehr

Zeigt sich ein Mangel des Wohnraums oder wird eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraums gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat die Bewohnerin/der Bewohner dies dem Heim unverzüglich anzuzeigen. Kann das Heim infolge einer schuldhaften Unterlassung dieser Anzeige keine Abhilfe schaffen, so ist die Bewohnerin/der Bewohner nicht berechtigt, das Gesamtentgelt oder seine Bestandteile zu kürzen.

Das Heim darf Ausbesserungen des Wohnraums im Rahmen der Erhaltung und baulichen

Veränderung ohne nochmalige Zustimmung der Bewohnerin/des Bewohners vornehmen, soweit diese notwendig sind. Die Bewohnerin/der Bewohner duldet in diesem Fall das Betreten ihrer/seiner Räume. Das Heim wird die Bewohnerin/den Bewohner jedoch rechtzeitig informieren.

Die Bewohnerin/der Bewohner darf elektrische Geräte nur mit Zustimmung des Heimes in Betrieb nehmen. Das Heim hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die elektrischen Geräte durch einen Fachbetrieb sicherheitstechnisch geprüft wurden und seit der letzten Prüfung noch kein Jahr vergangen ist. Die Kosten der Prüfung trägt die Bewohnerin/der Bewohner. Die Zustimmung des Heimes ändert nichts an der Haftung der Bewohnerin/des Bewohners für Schäden, die durch den Gebrauch ihrer/seiner Geräte entstehen.

Die Wohnungsschlüssel dürfen Dritten nicht überlassen werden. Bei Schlüsselverlust beschafft das Heim auf Kosten des Bewohners Ersatz; das Heim behält sich den Austausch der Schlösser zu Lasten des Bewohners vor. Ein Schlüsselverlust ist unverzüglich anzuzeigen. Das Heim verfügt über einen Zentralschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht und der Zugang zu seinem/ihrem Zimmer nicht in anderer Weise versperrt oder erschwert werden.

§ 8

Haftung

Das Heim ist verpflichtet, die angebotenen Leistungen nach dem allgemein anerkannten Stand der jeweiligen Fachdisziplin zu erbringen. Bei Qualitätsmängeln und schlechter Erfüllung haftet das Heim dem Bewohner nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, die Rechte aus § 326 BGB (Entgeltminderung) bleiben unberührt.

Das Heim haftet dem Bewohner für die Beschädigung eingebrachter Sachen, ausgenommen bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen, die Rechte aus § 326 BGB (Entgeltminderung) bleiben unberührt.

Der Bewohner haftet dem Heim gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dem Bewohner wird der Abschluss einer Privathaftpflicht- und einer Sachversicherung empfohlen.

Über die Aufbewahrung von Wertsachen oder die Verwaltung von Geldbeträgen muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

§ 9

Informationspflicht, Datenschutz

Das Heim und die Bewohnerin/der Bewohner verpflichten sich, alle Informationen, die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind, gegenseitig mitzuteilen. Die Bewohnerin/der Bewohner ist ferner verpflichtet, dem Heim alle Entscheidungen der zuständigen Pflegekasse sowie der sonstigen Kostenträger, insbesondere der Träger der Sozialhilfe, unverzüglich mitzuteilen.

Das Heim verpflichtet sich zum vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Daten der Bewohnerin/des Bewohners.

Die Bewohnerin/der Bewohner willigt in die automatisierte Verarbeitung und Speicherung derjenigen Daten ein, die das Heim benötigt, um seine Pflichten aus diesem Vertrag erfüllen zu können. Die Bewohnerin/der Bewohner kann Auskunft über die Daten verlangen, die über sie/ihn gespeichert sind.

Um die fachgerechte Pflege und Betreuung der Bewohnerin/des Bewohners gewährleisten zu können, muss das Heim im Einzelfall Daten über den gesundheitlichen und betreuerischen Zustand der Bewohnerin/des Bewohners mit Ärzten, Krankenhäusern und Sozialleistungsträgern austauschen. Der Bewohner willigt in einen notwendigen Informationsaustausch zwischen Heim und behandelnden Ärzten, Medizinischen Dienst der Krankenkassen sowie Kostenträgern (Kranken- und Pflegekassen, Sozialhilfeträgern) ein.

Die Heimaufsicht und der Medizinische Dienst der Krankenkassen haben das Recht, im Rahmen ihrer Nachsichtstätigkeit Einsicht in die Pflegedokumentation über den Bewohner zu nehmen. Der Bewohner willigt in diese Einsichtnahme ein.

§ 10

Beratung und Beschwerden

Der Bewohner hat das Recht, sich über die Dienstleistungserbringung und die Nichteinhaltung des Vertrages unmittelbar bei der Heimleitung beraten zu lassen bzw. zu beschweren. Sofern Wünsche und Beschwerden nicht unmittelbar bei den zuständigen Personen oder Stellen vorgebracht werden, steht bei der Verwaltung ein Kummerkasten zur Verfügung. Ferner

Wird der Wohnraum nicht fristgerecht geräumt, ist das Heim berechtigt, die eingebrachten Sachen der Bewohnerin/des Bewohners gegen Entgelt einzulagern. Es hat in diesem Fall eine Niederschrift über die Sachen anzufertigen.

§ 12

Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

Die Bewohnerin/der Bewohner kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats kündigen.

Bei einer Erhöhung des Entgelts ist die Kündigung der Bewohnerin/des Bewohners jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt.

Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wurde der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrags ausgehändigt, so kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

Die Bewohnerin/der Bewohner kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat die Bewohnerin/der Bewohner aufgrund eines vom Betreiber zu vertretenden Grundes gekündigt, ist das Heim auf Verlangen der Bewohnerin/des Bewohners zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen kann die Bewohnerin/der Bewohner auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

Die Kündigung der Bewohnerin/des Bewohners bedarf der Schriftform.

§ 11 Satz 4 dieses Vertrags gilt entsprechend.

§ 13

Kündigung durch das Heim

Das Heim kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. das Heim den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. das Heim eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil er die Anpassung der Leistungen aufgrund einer Vereinbarung über die von der Anpassungspflicht ausgeschlossene Fallgestaltungen (**Zusatzvereinbarung Leistungsausschluss**) nicht anbietet und dem Heim ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. die Bewohnerin/der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist, oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in der Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung durch das Heim bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

Die Kündigung des Vertrags zum Zweck der Entgelterhöhung ist ausgeschlossen.

Das Heim kann aufgrund Zahlungsverzugs (Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) nur kündigen, wenn er der Bewohnerin/dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Die Kündigung wird unwirksam, wenn das Heim bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

Die Kündigung ist bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 kann das Heim den Vertrag jedoch ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Hat das Heim nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (Änderung oder Einstellung des Betriebs) gekündigt, so hat er der Bewohnerin/dem Bewohner auf ihr/sein Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 11 Satz. 4 gilt entsprechend.

§ 14

Zusatzleistungen

Das Heim bietet der Bewohnerin/dem Bewohner über die Leistungen nach § 1 hinaus Zusatzleistungen an. Sie betreffen besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen. Die möglichen Zusatzleistungen und ihre Preise sind in **Anlage 3** aufgeführt. Wünscht die Bewohnerin/der Bewohner Zusatzleistungen ist darüber eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

§ 15

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages und sind dem Bewohner ausgehändigt worden:

Anlage 1: Auszug aus dem Rahmenvertrag nach § 79 SGB XI

Anlage 2: Auszug aus dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI

Anlage 3: Heimordnung

Anlage 4: Zusatzleistungen

Bei Vertragsunterzeichnung wurden abgegeben:

- Zusatzvereinbarung zum Leistungsausschluss
- Lastschriftermächtigung (liegt bereits vor)
- Patientenverfügung
- Postvollmacht
- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung

Ingolstadt, den _____

Bewohnerin/Bewohner

Vertreterin/Vertreter, Betreuerin/Betreuer

Heim